



## VAT Tax Update

February 2010

This publication has been prepared only as a guide and is not intended as advice. No responsibility can be accepted by Menzies LLP for any loss from acting or refraining from acting as a result of any material in this publication.

### VAT News

In the 2009 Budget, aside from the usual house-keeping such as the increase in the VAT registration and deregistration thresholds and changes in fuel scale charges, the formal VAT related announcements came into effect on 1 January 2010. All of the measures have been trailed previously but the change is considerable and this update highlights the main points for businesses.

#### VAT Rate Change

The Chancellor confirmed that the standard VAT rate would return to 17.5% on 1 January. Experts have estimated the cost for UK businesses of reinstating this rate will run to more than £850m, a figure that dwarfs the Treasury impact assessment of £125m. Whilst the reduction in the VAT rate for a year was welcome, any change in the rate creates numerous accounting and systems issues for businesses, particularly those in the retail sector.

#### International Services

The impact of the remainder of the changes, both positive and negative, have also been felt by those businesses involved in international services. The 2009 Budget formally announced the EC wide implementation of the measures known as 'The VAT Package'. A summary of the main changes are:

#### Place of supply of services

The new basic rule for supplies of services to businesses overseas is that VAT is due in the place where the recipient of the services is established and it is the recipient that must account for the VAT due. For supplies to non-business recipients the place of supply remains where the supplier is established. This change has been welcomed as it should reduce many businesses' need to reclaim non-UK VAT or register elsewhere in the EU. In terms of when a business should self account for UK VAT on receipt of such services, the rules have been amended to when the service is completed or, if earlier, when it is paid for. For continuous supplies that are not subject to billing or payment periods, the tax point will be 31 December each year. These changes may require changes to

accounting systems for those affected, to ensure that this VAT is picked up correctly in the completion of VAT returns.

#### Extension of EC Sales Lists (ESL) to services

This new measure introduces a requirement for UK businesses that supply services in other EU countries to supply quarterly ESLs. The services included will only be those on which the customer is required to account for VAT and the recipient's VAT number and the total value of the services supplied will need to be recorded. ESLs for the supply of goods will be required to be submitted monthly and the time limit available for submission is to be reduced from six weeks to 14 or 21 days. These new measures require considerable accounting system changes to identify EU supplies of services from non-EU supplies and to separate out those supplies that need to be identified on the declarations.

#### Recovery of VAT incurred in other EU countries

The new regime allows businesses established in one Member State, but incurring

VAT in other EU countries, to submit a claim to recover that VAT electronically, to their own tax authorities rather than direct to the Member State where the VAT was incurred. The country making the refund has four months to make a repayment and will be obliged to pay interest if this deadline is not met.

In short, these changes are broadly welcome but they require ongoing planning and adjustment by businesses in terms of minimising the impact on accounting systems and administration.

If you have any VAT matters you wish to discuss further, please contact [Terry Lewis](mailto:tlewis@menzies.co.uk), Senior Tax Manager, at [tlewis@menzies.co.uk](mailto:tlewis@menzies.co.uk). Should you have any queries regarding UK inward investment matters, please contact [Frauke Harms](mailto:fharms@menzies.co.uk), Tax Manager, at our German Helpdesk at [fharms@menzies.co.uk](mailto:fharms@menzies.co.uk)

Diese Broschüre dient ausschließlich zu Informationszwecken und ist nicht zur Beratung gedacht. Menzies LLP übernimmt keinerlei Verantwortung für Verluste, die dadurch entstehen, dass auf der Grundlage der in dieser Broschüre enthaltenen Informationen Maßnahmen ergriffen oder unterlassen werden.

## Neuerungen im Bereich der Umsatzsteuer

Der Haushaltsplan des Jahres 2009 umfasst neben normalen Haushaltsfragen, wie der Anhebung der Bemessungsgrenzen für die Umsatzsteuerpflicht bzw. Umsatzsteuerbefreiung sowie Änderungen der Brennstoffgebührentabelle, einige formelle Änderungen in Bezug auf die Umsatzsteuer, die am 1. Januar 2010 in Kraft traten. Sämtliche Maßnahmen wurden bereits besprochen, doch da die Neuerungen beträchtliche Ausmaße haben, werden in dieser Broschüre noch einmal die wesentlichen Punkte für Unternehmen herausgestellt.

### Änderung des Umsatzsteuersatzes

Der Finanzminister hat bestätigt, dass der standardmäßige Umsatzsteuersatz ab dem 1. Januar wieder 17,5% betragen wird. Fachleute schätzen die Kosten, die britischen Unternehmen im Rahmen der Wiedereinführung dieses Umsatzsteuersatzes entstehen, auf über 850 Millionen Pfund, eine Zahl, welche die Schätzung des britischen Finanzministeriums in Höhe von 125 Millionen Pfund deutlich in den Schatten stellt. Obwohl die Senkung des Umsatzsteuersatzes für die Dauer eines Jahres durchaus begrüßt worden war, führen Änderungen des Umsatzsteuersatzes immer zu zahlreichen buchhalterischen und systemrelevanten Problemen für die Unternehmen und ganz besonders für den Einzelhandel.

### Grenzübergreifende Leistungen

Die übrigen Änderungen wirken sich – sowohl positiv als auch negativ – auf Unternehmen aus, die grenzübergreifende Leistungen erbringen. Im Haushaltsplan 2009 wurde die europaweite Einführung des so genannten „Umsatzsteuerpakets“ formell verkündet. Hier eine Zusammenfassung der wesentlichen Neuerungen:

#### Leistungsort

Nach der neuen Grundsatzregel für grenzübergreifende Leistungen ist die Umsatzsteuer am Standort des Leistungsempfängers fällig und der Empfänger schuldet die fällige Umsatzsteuer. Bei Leistungen an Empfänger, die nicht als Unternehmer gelten, bleibt der Leistungsort der Standort des Leistungserbringers. Diese Änderung wird positiv betrachtet, da viele Unternehmen nun nicht mehr so häufig Umsatzsteuer, die sie außerhalb von Großbritannien gezahlt haben, zurückfordern oder sich in anderen EU-Ländern registrieren lassen müssen. In Bezug auf den Zeitpunkt, wann ein Unternehmen die britische Umsatzsteuer bei Erhalt von Leistungen melden und abrechnen muss, wurden die Regeln geändert. Maßgeblich ist nun der Zeitpunkt der Leistungserbringung oder, falls dies vorher eintritt, der Zeitpunkt der Bezahlung der Leistung. Im Fall von fortlaufenden Leistungen, die keinen Rechnungsstellungs- oder Zahlungszeiträumen unterliegen, gilt als Zeitpunkt für die steuerliche Erfassung der 31. Dezember. Diese Neuerungen

erfordern möglicherweise Änderungen an den Buchhaltungssystemen der betroffenen Unternehmen, um sicherzustellen, dass die Umsatzsteuer bei der Erstellung der Umsatzsteuererklärungen korrekt erfasst wird.

### Ausweitung der zusammenfassenden Meldungen (ZM) auf Leistungen

Im Rahmen der neuen Maßnahme müssen britische Unternehmen, die Leistungen in anderen EU-Ländern erbringen, nun vierteljährlich zusammenfassende Meldungen abgeben. Dazu gehören ausschließlich Leistungen, für die der Kunde die Umsatzsteuer abrechnen muss. Dabei müssen die Umsatzsteuer-Identifikationsnummer des Leistungsempfängers sowie der Gesamtwert der erbrachten Leistungen angegeben werden. Für die Lieferung von Waren müssen monatliche zusammenfassende Meldungen abgegeben werden und die Frist für die Einreichung wird von sechs Wochen auf 14 oder 21 Tage verkürzt. Diese neuen Maßnahmen erfordern beträchtliche Änderungen der Buchhaltungssysteme, um in der EU erbrachte Leistungen von Leistungen zu unterscheiden, die nicht in der EU erbracht wurden und um jene Leistungen zu extrahieren, die in den Erklärungen berücksichtigt werden müssen.

### Erstattung von Umsatzsteuer aus anderen EU-Ländern

Nach der neuen Regelung können Unternehmen, die ihren Standort in einem Mitgliedsstaat haben und in einem anderen EU-Mitgliedsstaat Umsatzsteuer zahlen müssen, ihren Antrag auf Rückerstattung der Umsatzsteuer elektronisch bei ihrer eigenen Finanzbehörde und nicht mehr beim Mitgliedsstaat, in dem die Umsatzsteuer erhoben wurde, einreichen. Das Land, welches die Umsatzsteuer erstatten muss, hat vier Monate für die Zahlung Zeit. Bei Überschreitung dieser Frist werden Zinsen fällig.

All diese Änderungen werden durchaus positiv aufgenommen, erfordern jedoch eine fortlaufende Planung und Anpassung der Unternehmen, um die Auswirkungen auf die Buchhaltungssysteme und die Verwaltung so gering wie möglich zu halten.

Wenn Sie Fragen zur Umsatzsteuer haben, die Sie mit uns besprechen möchten, wenden Sie sich bitte an [Terry Lewis](mailto:tlewis@menzies.co.uk), Senior Tax Manager, unter [tlewis@menzies.co.uk](mailto:tlewis@menzies.co.uk). Bei Fragen zu Investitionen in Großbritannien aus dem Ausland wenden Sie sich bitte unter [fharms@menzies.co.uk](mailto:fharms@menzies.co.uk) an [Frauke Harms](mailto:fharms@menzies.co.uk), Tax Manager, von unserem deutschen Helpdesk.